



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Prüfungsorganisation Höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung (Verein HBB öV) hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Fachmann öffentliche Verwaltung mit eidgenössischem Fachausweis / Fachfrau öffentliche Verwaltung mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Der Sprengverband Schweiz und der Schweizerische Baumeisterverband haben, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Sprengfachmann mit eidgenössischem Fachausweis / Sprengfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2,
3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

13. Juli 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

